

Regularen verpflichtet, auch in ihren Kirchen bei der Feier der heiligen Messe die angeordneten orationes imperatae einzufügen (Decreta authentica C. Rit. n. 2613), den Namen des Diözesanbischofs im Kanon zu nennen (l. c., 194). Die Vorschriften des Bischofs über die Höhe des Messstipendiums gelten auch für exempte Regulare (can. 831, § 3), ebenso die Vorschriften über das Messeleben fremder Priester, ausgenommen es handelt sich um eigene Ordensangehörige (can. 804, § 3). Der Bischof ist berechtigt, in seiner ganzen Diözese, also auch in exempten Kirchen Pontifikalhandlungen vorzunehmen (can. 337, § 1).

B. Frauenorden mit feierlichen Gelübden. Es gelten dieselben Bestimmungen, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar sind, auch hinsichtlich der Kirchen der Frauenorden. Ausnahmen wurden übrigens schon hervorgehoben. Die Vorschriften über Klausur, Klostervisitation durch den Bischof, Vermögensverwaltung u. dgl. lassen wir, weil nicht zum Thema gehörig, außer Acht.

C. Nichtexempte Männerkongregationen päpstlichen Rechtes. Mit der Genehmigung der Niederlassung ist die Erlaubnis zum Bau einer Kirche oder eines Oratoriums nicht gegeben. Die höheren Oberen können nicht eine Hauskapelle gestatten. Die höheren Oberen haben nicht das Recht, die Weihe des Grundsteines oder die Grundsteinlegung vorzunehmen, ihre Kirchen, Kapellen, Glocken zu benedizieren. Zur Aufbewahrung des Allerheiligsten in ihren Kirchen und Oratorien ist bischöfliche Erlaubnis notwendig (vgl. die unter A. gehörigenorts zitierten Kanones). Der Bischof hat Recht und Pflicht, alle fünf Jahre die Kirche, die Sakristei, die öffentliche Kapelle und die Beichtstühle zu visitieren (can. 512, § 2, n. 2). Der Gottesdienst in diesen Kirchen und Kapellen steht unter der Aufsicht des Bischofs (can. 500, § 1). Hinsichtlich der Predigt und Katechese gilt das unter A. Gesagte. Ebenso hinsichtlich der Aussetzung des Allerheiligsten, der öffentlichen Reliquienverehrung, Prozessionen, Glöckengeläute, gottesdienstlicher Anordnungen, liturgischer Vorschriften, Messstipendien, Zelebret, Pontifikalhandlungen. Der Hausgeistliche und die Beichtväter nichtexempter Laiengenossenschaften werden vom Bischof bestellt (can. 528, 529).

D. Nichtexempte Frauenkongregationen päpstlichen Rechtes. Es gelten die unter C. aufgeführten Bestimmungen. Außerdem hat der Bischof das Recht, den Hausgeistlichen und die Beichtväter zu bestellen (can. 529, 876).

E. Diözesankongregationen. Dieselben unterstehen in allen Richtungen dem Diözesanbischof.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XI. (*Missa de Requiem ex privilegio.*) Viventius, ein bejahrter, fränkischer Priester, hat vom Apostolischen Stuhl das Privileg erhalten, statt der Tagesmesse die Missa votiva de B. M. V., bezw. die Missa de Requiem zu lesen. An einem Tage, an welchem er das Offizium de Feria per annum gebetet hat, kommt er in die Sakristei, um zu zelebrieren. Auf dem Tische findet er ausschließlich Messgewänder von grüner

Farbe aufgelegt. Da er der Meinung ist, er könne eine Missa de Requiem lesen, ersucht er den Mesner, ihm schwarze Paramente zu geben. Der Mesner bedauert, daß er es nicht tun dürfe, da im Direktorium vermerkt sei, daß private Requiems- und Votivmessen verboten seien; er habe vom Pfarrer den Auftrag, an Tagen, an denen sich dieser Vermerk im Direktorium finde, ausschließlich Messgewänder von der Tagesfarbe aufzulegen. Während Biventius noch mit dem Mesner verhandelt, kommt der Pfarrer in die Sakristei. Biventius bittet nun den Pfarrer unter Verufung auf sein Privileg: „celebrandi diebus ferialibus Missam defunctorum“, um schwarze Paramente. Der Pfarrer erklärt ihm, daß, weil am vergangenen Sonntag ein Festum duplex II. classis gefeiert worden sei, die Missa de Dominica pflichtmäßig in allen Messen nachgeholt werden müsse und die Missae privatae defunctorum verboten seien. Demgegenüber beruft sich Biventius auf das päpstliche Reskript, das er leider nicht bei sich habe, in welchem zu den Worten „diebus ferialibus“ kein beschränkender Zusatz gemacht sei. Schließlich erklärt ihm der Pfarrer, daß er seine Auslegung des Reskriptes für irrig halte, ihm aber für diesmal erlauben wolle, schwarz zu lesen.

Bestimmt über diese Bemerkung des Pfarrers, geht Biventius noch an denselben Tage zu einem befreundeten Rubrizisten, Vitalis, erzählt ihm, was ihm am Morgen in der Sakristei begegnet sei und bittet ihn um seine Ansicht über den Sinn des Reskriptes. Nachdem Vitalis das Reskript aufmerksam gelesen hat, erklärt er seinem Freunde, daß er zu seinem Bedauern die Richtigkeit seiner Auslegung nicht bestätigen könne. Der kurzgefaßte Text des Reskriptes: „celebrandi diebus festis et duplicibus Missam votivam B. M. V., diebus vero semiduplicibus et ferialibus Missam defunctorum“, reiche für die praktische Anwendung des Privilegs nicht aus, es müsse vielmehr, wie auch die Rubricae generales Missalis Tit. V, n. 7: „Missae autem privatae pro defunctis quo cumque die dici possunt, praeter quam in Festis duplicibus et Dominicis diebus“, nach den allgemein verpflichtenden Bestimmungen des S. R. C. erklärt werden. Biventius werde doch nicht glauben, daß er z. B. an Tagen innerhalb der Oktav von Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, die semiduplicia seien, oder am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Karwoche und am Aschermittwoch, welche „feralia“ seien, schwarz lesen dürfe. Daß die Aufzählung der Tage in der Rubrik, an denen die Missa privata defunctorum erlaubt sei, beschränkt werden müsse, gehe schon aus dem dem Missale Romanum vorgedruckten, unter der Aufschrift „Ex Decretorum registro sacrae Rituum Congregationis“ aufgeführten Dekrete Urbis et Orbis hervor, in welchen Bestimmungen über die Missae in Altaribus privilegiatis getroffen werden. Darnach kann man daß Privilegium Altaris privilegiati mit der Missa de Festo currenti nicht bloß in Festis duplicibus, sondern auch „in diebus Dominicis, et infra Octavas Paschalis Resurrectionis, Pentecostes et Corporis Christi, aliisque anni diebus, quibus, licet a festo duplice non impediatur, adhuc tamen Missae Defuncto-

r um juxta Ritum Ecclesiae celebrari nequeunt“ (S. R. C. 3. Apr. 1688, confirm. ab Innocentio PP. XI. 4. Mai 1688). Vitalis zeigt dann dem Viventius in der Collectio der Decreta authentica von Gardellini ein Decretum S. R. C. „Cordubensis.“ n. 4501, Dub. V. Der Bischof von Cordova erbittet von der S. R. C. eine authentische Erklärung der häufiger von der S. C. Cardin. S. Conc. Trid. Interpretum gewährten Privilegien und fragt: „Primo: An per Festa duplicita intelligendae veniant etiam Dominicæ privilegiatae et Festa majora primæ et secundæ classis? — Quinto: An per ferialia intelligantur etiam Feriae majores et Vigiliae privilegiatae ex. gr. Nativitatis Domini et Pentecostes? — Die S. R. C. antwortet: „Primo per Festa duplicita intelligi etiam Dominicæ privilegiatas et Festa primæ et secundæ classis. — Quinto: in Feriis majoribus et Vigiliis privilegiatis, in quibus prohibentur Missae privatae defunctorum, dicendam esse Missam votivam de S. Maria“ (12. Nov. 1806). Aus diesem Decretum gehe klar hervor, daß jeder Priester, der ein gleiches Privileg erhält, in der Anwendung desselben, bezüglich der Tage, an denen die Missa privata defunctorum erlaubt, bezw. verboten ist, sich an die für alle Priester geltenden Bestimmungen zu halten hat. Die „Instructio quo Sacerdote caecutiente circa Missarum celebrationem eidem ex Indulto Apostolico concessam“ vom 12. Jänner 1921 (Acta Ap. Sed. vol. XIII, pag. 154—156) sagt unter n. 3, Rubricæ circa Missam Defunctorum: „1º Loco Missæ votivæ de beata Maria Virgine Sacerdos caecutiens celebrare potest Missam quotidianam Defunctorum ad normam Rubricarum de Missis Defunctorum juxta Calendarium Ecclesiae, in qua celebrat.“ Wenn also nach den Rubriken und dem Directoriūm der betreffenden Kirche die Requiemsmesse nicht erlaubt ist, darf auch der Sacerdos privilegiatus keine Requiemsmesse lesen. In den neuen Rubriken („Additiones et variationes in Rubricis Missalis“) tit. III, n. 9 sind die Missæ quotidianæ sine cantu erlaubt an den Tagen, an welchen ein Festum semiduplex gefeiert wird oder das Offizium de die infra Octavam communem, de Feria VI post Octavam Ascensionis, de Feria majori Adventus, de sancta Maria in Sabbato, de Festo simplici und de Feria minori per annum ist, sind aber verboten in allen Octavae privilegiatae, an den Feriae Quatuor Temporum, den Feriae Adventus vom 17. bis 23. Dezember einschließlich, an allen Vigiliae, der dies Octava simplex und der Feria, an welcher innerhalb der Woche die Missa Dominicæ impedita nachgeholt werden muß. In der Quadragesima ist die Missa quotidiana Defunctorum nur an der dies prima libera einer jeden Woche erlaubt. Da also an der Feria, an welcher die Missa Dominicæ impedita nachzuholen ist, die Missa privata Defunctorum verboten ist, so habe der Pfarrer recht gehabt, daß er anfangs die Bitte um schwarze Paramente abgeschlagen habe. Ueber die nachträgliche Gewährung der Bitte wolle er, da er darüber nicht gefragt sei, nicht urteilen.

Trier (St. Matthias).

P. Petrus Döinf O. S. B.